

Antrag auf Gewährung des Stipendiums des Saarlandes für Kulturschaffende in Höhe von bis zu 3.000 Euro

Das Stipendium kann von selbstständig tätigen Solokünstlerinnen und Solokünstlern ohne eigenen Betrieb beantragt werden, die ihren Wohnsitz im Saarland haben. Die künstlerische Tätigkeit muss hauptberufsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden.

Das Stipendium umfasst einen Zuschuss von bis zu 3.000 Euro und wird selbstständig tätigen Solokünstlerinnen und Solokünstlern ohne eigenen Betrieb gewährt, die unmittelbar in Folge der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in wirtschaftliche Notlage geraten sind und die die bisherigen Soforthilfen vom Land nicht in Anspruch genommen haben beziehungsweise die bisherigen Soforthilfen vom Bund nicht in Anspruch nehmen konnten.

Die Antragstellung ist bis spätestens zum 31. Juli 2020 möglich. Der Antrag ist bevorzugt per E-Mail an folgende Adresse zu versenden:

Stipendium2020@kultur.saarland.de

oder schriftlich an

Ministerium für Bildung und Kultur
Stipendium 2020
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Die im Rahmen dieses Stipendienprogramms gewährte Auszahlung soll die Möglichkeit bieten, kulturelle Werke zu erarbeiten sowie Projekte zu konzipieren und weiterzuentwickeln. Die Art und Weise der kulturellen Arbeit ist hierbei den Kulturschaffenden freigestellt.

Antragstellung

Hiermit beantrage ich das Stipendium des Saarlandes für Kulturschaffende nach der Richtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen Kulturschaffenden — Stipendienprogramm für Solokünstlerinnen und Solokünstler— vom 6. Mai 2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 14.05.2020

in Höhe von:

_____ Euro (maximal 3.000 Euro).

Die Höhe der beantragten Summe richtet sich nach dem durch die Corona-Pandemie ausgelösten, geltend gemachten Einnahmeverlust.

Persönliche Angaben

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefonnummer und/oder Handynummer:	
E-Mail-Adresse:	
Beruf und Kunstrichtung:	
Homepage (ggfs.):	
IBAN:	

Antragsteller*in und Kontoinhaber*in müssen identisch sein!

1. Nachweise

Dem Antrag ist der Nachweis des Wohnsitzes innerhalb des Saarlandes beizufügen (Kopie Personalausweis, Reisepass, Meldebestätigung etc.).

Dem Antrag ist eine Kopie des letzten verfügbaren Steuerbescheides beizufügen.

Dem Antrag liegt der Nachweis einer Mitgliedschaft nach dem Künstlersozialversicherungsgesetzbuch bei:

Ja Nein

Wenn Nein:

Dem Antrag liegt ein Nachweis einer Mitgliedschaft in einer anderen künstlerischen Vereinigung bei:

Ja Nein

Dem Antrag liegt ein vergleichbarer Nachweis einer professionellen selbstständigen Tätigkeit bei:

Ja Nein

2. Beschreibung der Tätigkeit

Die Auszahlung des Stipendiums soll die Möglichkeit bieten, kulturelle Werke zu erarbeiten sowie Projekte zu konzipieren und weiterzuentwickeln. Die Art und Weise der kulturellen Arbeit ist hierbei den Antragsteller*innen freigestellt.

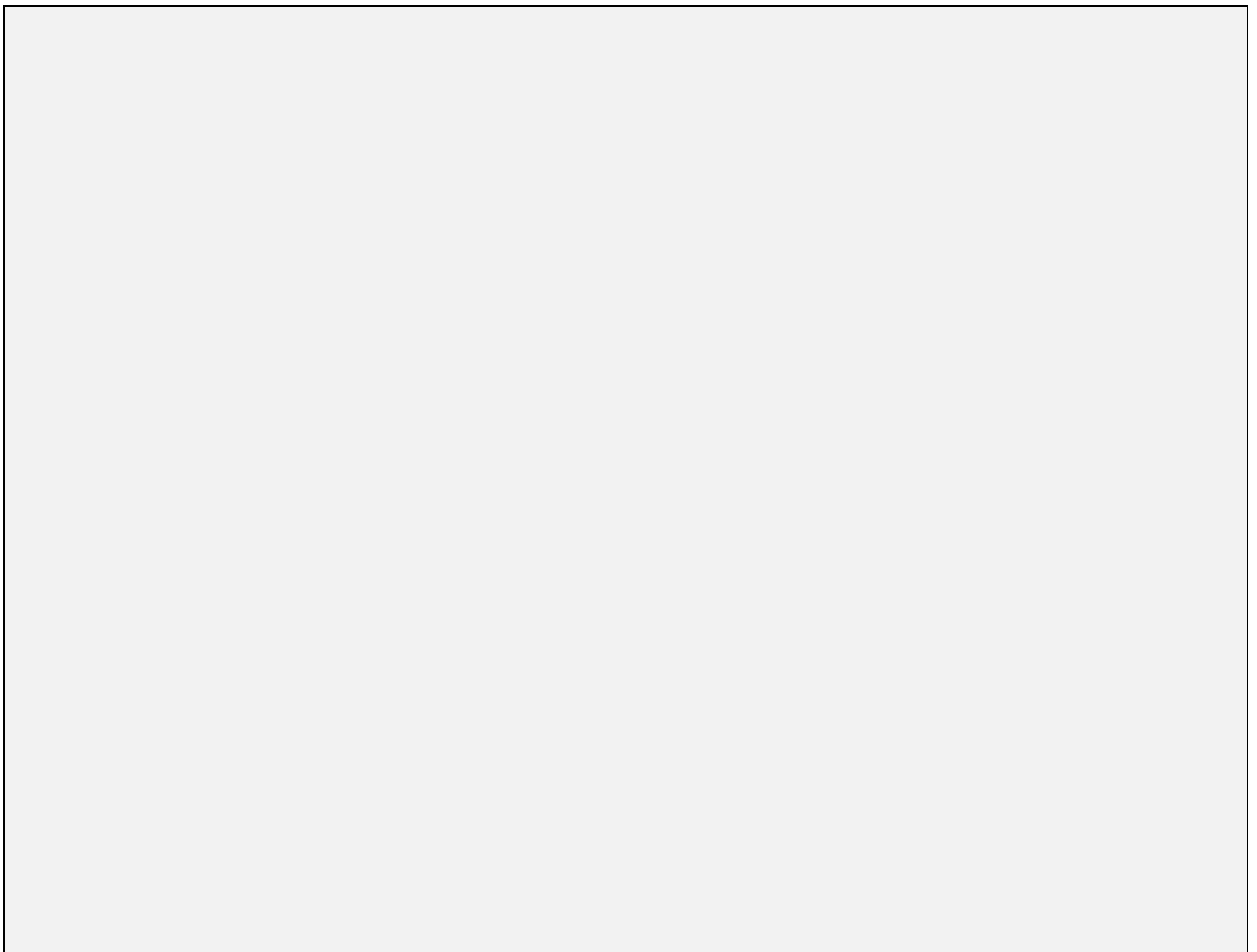
Beschreibung des beabsichtigten kulturellen Werkes/Projektes, welches erarbeitet/konzipiert/weiterentwickelt werden soll.

Das Stipendium umfasst einen Zuschuss von bis zu 3.000 Euro und wird selbstständig tätigen Solokünstlerinnen und Solokünstlern ohne eigenen Betrieb gewährt, die unmittelbar in Folge der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in wirtschaftliche Notlage geraten sind und die die bisherigen Soforthilfen vom Land nicht in Anspruch genommen haben beziehungsweise die bisherigen Soforthilfen vom Bund nicht in Anspruch nehmen konnten. Solokünstlerinnen und Solokünstlern, denen zu Unrecht, die Soforthilfe des Bundes ausgezahlt wurde, können nur das Stipendium beantragen, wenn sie die Hilfe des Bundes zurückgezahlt haben und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Anträge von Personen, die die vorherige Soforthilfeprogramme vom Bund und Land im Rahmen der Corona-Krise beansprucht zu haben, sind vom Programm ausgeschlossen.

3. Durch die Corona-Pandemie entstandene Einnahmeverluste

Darstellung der durch die Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie entgangenen Einnahmen:



4. Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO):

Das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) ist verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die Adresse des Verantwortlichen lautet:

Ministerium für Bildung und Kultur
Vertreten durch die Ministerin
Trierer Str. 33
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-00
Fax: 0681 501-7500
www.saarland.de
E-Mail: poststelle@bildung.saarland.de

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des MBK lauten wie folgt:

Ministerium für Bildung und Kultur
z. Hd. der Datenschutzbeauftragten
Trierer Str. 33
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-7372
Fax: 0681 501-7488
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de

Die von Ihnen in den vorliegenden oder noch zu übersendenden Antragsunterlagen und auch darauffolgend im weiteren Verwaltungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten von Ihnen selbst oder von dritten Personen werden beim MBK zur Erfüllung der Aufgabe i. S. d. §§ 4,5 des saarländischen Datenschutzgesetzes bzw. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die u.a. in der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), den Verwaltungsvorschriften dazu (VV-LHO) im Bescheid u.s.w. geregelt sind (Art. 6 Abs. 1. lit. e) DSGVO), benötigt und zur Bearbeitung Ihres Antrages verarbeitet. Eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Dritte findet, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen dies ausdrücklich zulassen oder im Fall der Förderung mit Bundesmitteln vorgegeben werden, grundsätzlich nur an Stellen innerhalb der Landesverwaltung im Rahmen des Verwaltungsvollzuges statt (z. Bsp. notwendige Bankdaten an die Auszahlungsstelle). Alle Daten werden hier nach dem Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Ihnen steht sowohl ein Auskunftsrecht, Datenberichtigungsrecht, Recht auf Datenlöschung, Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gemäß Art 15 ff. DSGVO zu. Auf das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO wird ausdrücklich hingewiesen.

Sollten Sie sich in Ihren Rechten nach der DSGVO verletzt sehen, haben Sie jederzeit das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde für das Ministerium ist das Unabhängige

Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 94781-0, Fax: 0681 94781-29.

5. Sonstige Erklärungen:

Bitte lesen Sie vor dem Unterzeichnen der Erklärungen alle Punkte sorgfältig durch.

- a) Die antragstellende Person versichert, dass
- ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen,
 - sie als freiberufliche*r Künstler*in hauptberufsmäßig tätig ist (d.h. die künstlerische Tätigkeit muss mehr als 50 Prozent des Gesamteinkommens betragen),
 - sie sich nicht in einem Ausbildungsverhältnis befindet.
- b) Die antragstellende Person versichert, entweder vorherige Soforthilfeprogramme vom Bund und Land im Rahmen der Corona-Krise nicht beansprucht zu haben oder ein zu Unrecht gewährte Hilfsprogramm des Bundes mittlerweile zurückgezahlt zu haben. Sofern letzteres der Fall ist, ist ein entsprechender Nachweis beigelegt.
- c) Der Bewilligungsbehörde werden auf Verlangen, die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- d) Der Nachweis der Mitgliedschaft nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beziehungsweise ein vergleichbarer Nachweis, der letzte verfügbare Steuerbescheid sowie der Nachweis des Wohnsitzes im Saarland sind diesem Antrag beigelegt.
- e) Es wurde zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung des Stipendiums besteht.
- f) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden aufmerksam gelesen. In die Verarbeitung der Daten zur vollumfänglichen Antragsbearbeitung wird eingewilligt.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller*in